



HVBG

HVBG-Info 20/1988 vom 04.08.1988, S. 1588 - 1590, DOK 428.4/017-SG

**Betriebs- und Haushaltshilfe (§ 779b Abs. 3 RVO) - Ehegatten als Mitunternehmer können nicht betriebsfremd sein - Urteil des SG Regensburg vom 09.03.1988 - S 1/U 5019/87**

Betriebs- und Haushaltshilfe (§ 779b Abs. 3 RVO) - Ehegatten als Mitunternehmer können nicht betriebsfremd sein;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Regensburg vom 09.03.1988  
- S 1/U 5019/87 -

Das SG Regensburg hat in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 09. März 1988 - S 1/U 5019/87 - festgestellt, daß ein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte nie betriebsfremd sein könne, und daß aus diesem Grund für ihn eine Erstattung von Verdienstausfall nach § 779b Abs. 3 Satz 3 RVO nicht in Betracht komme. Die Betriebsfremdheit des Ehegatten ließe sich nicht daraus ableiten, daß er als nichtlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer eine ganztägige Beschäftigung außerhalb des Betriebes ausübe. Die ganztägige Abwesenheit allein bewirke weder ein Getrenntleben noch hebe sie die Mitunternehmereigenschaft des Ehegatten auf.

Da ein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte grundsätzlich nie betriebsfremd sein könne, habe es einer ausdrücklichen Erwähnung des Ehegatten in § 779b Abs. 3 RVO nicht bedurft. Solange der Ehegatte Betriebsinhaber oder Mitunternehmer am wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg teilnehme und ein Unternehmerrisiko trage, könne es dahingestellt bleiben, ob er nach Feierabend und am Wochenende nicht auch auf dem Hof mitarbeite.

Die Klägerin hatte am 28. Oktober 1986 einen landw. Arbeitsunfall erlitten, der stationäre Krankenhauspflege vom 28. Oktober bis 24. November 1986 erforderte. Stationäre bg-liche Heilbehandlung war nicht erforderlich. Der als Elektriker hauptberuflich versicherungspflichtig beschäftigte Ehemann der Klägerin nahm vom 29. Oktober bis 24. November 1986 unbezahlten Urlaub, um die drei minderjährigen Kinder des Ehepaares zu betreuen und das landw. Unternehmen fortzuführen. Das Begehren der Klägerin auf Erstattung von Verdienstausfall für ihren Ehemann wiesen LBG und SG zurück.  
Quelle:

Rundschreiben Nr. 81/88 vom 20.07.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften